



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

*27. August*

*35 85*

Zl. 190/85

GZ. 1501/85

17. SEP. 1985

*joh*

An das  
Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu Zl.: 42.005/2-6/1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird;

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag er-  
stattet zum Entwurf einer INVALIDEINSTELLUNGSGESETZ-  
NOVELLE nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e :

Im folgenden soll nicht auf die einzelnen neugefaßten Be-  
stimmungen eingegangen werden, zumal diese einerseits  
durchaus zu begrüßen sind, wie zum Beispiel die Erhöhung  
der Ausgleichstaxe von derzeit S 760,-- auf S 1.500,--,  
und im übrigen Verbesserungen und Vereinfachungen der Ver-  
waltung darstellen, gegen die sicherlich kein Einwand er-  
hoben werden soll.

Besonders zu begrüßen ist, daß das Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung erkannt hat, was der Österreichische  
Rechtsanwaltskammertag bereits in mehreren Begutachtungen  
zum Invalideneinstellungsgesetz dargelegt hat, daß nämlich

- 2 -

die zeitliche Begrenzung der Verfassungsbestimmung des Art. I eine Illusion darstellt. Es ist kaum einzusehen, daß das B-VG, welches schließlich unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg entstand, nicht einen allgemeinen Kompetenztatbestand "Invalidenwesen" enthält und daher im 7,5-Millionen-Land Invalidität in achtfacher Erscheinungsform geregelt werden muß. Daß aber eine endlich im Jahre 1969 erkannte bundeseinheitliche Regelung eines Teilgebietes des Invalidenwesens sich nach 20 Jahren als nicht mehr regelungswürdig herausstellen würde, war doch vorauszusehen. Die Korrektur durch Wegfall des Abs. 2 des Art.I InvEinstG ist also nur allzu gerechtfertigt.

Vielleicht wäre die Überlegung angebracht, einen Bundeskompetenztatbestand, wie oben erwähnt, überhaupt einzuführen. Hier wird auf die Tagung der ÖSTERREICHISCHEN JURISTENKOMMISSION vom 8. und 9. Februar 1980 hingewiesen.

Es muß allerdings neuerlich auf die innere Zwiespältigkeit dieses Gesetzes hingewiesen werden. Dieser Hinweis erfolgte bereits in der Stellungnahme des gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 31. Jänner 1982 zur damaligen BMSV'Zahl 42.005/2-6/1981.

Das Invalideneinstellungsgesetz hat, wie schon sein Titel aussagt, die Eingliederung der Behinderten in die Wirtschaft zum Zwecke, und zwar durch Einstellung von behinderten Personen auf möglichst in der freien Wirtschaft befindlichen Arbeitsplätzen. Diesem Ziel wird aber, wie in den erläuternden Bemerkungen der derzeitigen Novelle ausdrücklich dargelegt und mit wertvollem Ziffernmaterial untermauert wird, nicht entsprochen oder zumindest nicht ausreichend entsprochen.

Auf der anderen Seite hat das Gesetz die Einrichtung der Ausgleichstaxe und des Ausgleichstaxfonds geschaffen, welcher für die im Gesetz dargelegten Förderungszwecke eingesetzt werden muß und wird. Der Ausgleichstaxfonds wird allerdings nur dann in entsprechender Weise mit Geldmitteln versorgt, wenn die Einstellung von behinderten Personen in der freien Wirtschaft nicht klappt, d.h. also, wenn Ausgleichstaxen bezahlt werden. Diese Zielsetzung steht im diametralen Widerspruch zu der Zielsetzung der Einstellung der Invaliden, und es kann eigentlich bei dieser Konstruktion des Gesetzes niemals zu der Erfüllung des eigentlichen Zweckes des Gesetzes kommen.

Sicherlich ist die bereits erwähnte Erhöhung der Ausgleichstaxe auf S 1.500,-- eine zeitgemäße Maßnahme, doch ist die Tatsache, daß auch bei zehn einzustellenden Invaliden, S 15.000,-- im Monat eine sehr billige Loskaufmöglichkeit von der Invalideneinstellungspflicht darstellt, nicht wegzuleugnen.

Außerdem berücksichtigt das Invalideneinstellungsgesetz noch immer nicht, daß der Großteil der österreichischen Unternehmen so klein ist, daß für sie eine Einstellungspflicht überhaupt nicht besteht. Nun sieht zwar das Gesetz vor, daß Unternehmen, die entweder mehr Invalide einstellen als ihre Pflichtzahl beträgt, oder aber überhaupt nicht einstellungspflichtig sind und trotzdem Invalide beschäftigen, Prämien und Förderungen seitens des Ausgleichstaxfonds erhalten können, doch erscheint diese Möglichkeit allein als Anreiz für die Einstellung von behinderten Personen nicht zu genügen. Andernfalls könnte in den erläuterten Bemerkungen nicht festgestellt werden, daß sich die Zahl der beschäftigten Invaliden zwischen 1975 und 1983 von 24.500 auf 16.000 verringert hat. Die gleichzeitige Mitteilung, daß die Zahl der einstellungspflichtigen Dienstgeber in der gleichen Zeit sogar um ca. 250 gestiegen ist, beweist die mangelnde Effizienz des gegenständlichen Gesetzes.

Es wäre daher angebracht, wenn man statt geringfügiger und punktueller Veränderungen und Verbesserungen doch nach neuen Wegen suchen würde, um eine größere Anzahl von behinderten Personen auf Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft unterzubringen. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags ist nämlich eines der Haupthindernisse für die Unterbringung solcher Personen der übertriebene Kündigungsschutz. Es ist dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bekannt, daß in der österreichischen Sozialpolitik die Tendenz herrscht, jeden Arbeitsplatz zum Dienstplatz eines pragmatisierten Beamten auszugestalten, doch müßten eigentlich die von den erläuternden Bemerkungen selbst mitgeteilten Ergebnisse auch das Bundesministerium für Soziale Verwaltung und den Gesetzgeber zu der Erkenntnis gebracht haben, daß der pragmatisierte Beamtenposten als Dienstplatz in der freien Wirtschaft letztlich nicht durchsetzbar ist.

Würde man von den Schwierigkeiten der Kündigung eines Invaliden zumindest in den Fällen Abstand nehmen, in denen keine Beschäftigungspflicht besteht, wäre es durchaus denkbar, daß eine große Zahl von Arbeitnehmern in der freien Wirtschaft Beschäftigung finden könnte, ohne daß deshalb irgendwelche besonderen Regelungen zu erfolgen haben. Man kann es schließlich keinem Dienstgeber verdenken, wenn er vor der Beschäftigung eines behinderten Arbeitnehmers zurückschreckt, im Bewußtsein, daß er diesen Arbeitnehmer auch dann nicht kündigen kann, wenn er entweder keine Arbeit mehr für ihn hat oder sich der Dienstnehmer als völlig ungeeignet erweist. Es dürfte auch dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung bekannt sein, daß die Entwicklung von Unternehmungen in Österreich durch eine übermäßige bürokratische Belastung behindert wird, und daß es zu den ungeliebten und völlig unproduktiven Agenden eines Unternehmers gehört, sich mit Behörden auseinanderzusetzen. Es ist daher nur allzu begreiflich, daß jeder Dienstgeber behördliche Eingriffe vermeidet, sofern er diese vermeiden kann.

- 5 -

Gerade in einer Zeit gesteigerter Arbeitslosigkeit wird daher der Kündigungsschutz des behinderten Dienstnehmers beim nichteinstellungspflichtigen Dienstgeber prohibitiv wirken und auch beim einstellungspflichtigen Dienstgeber selbst die Taxe von S 1.500,-- pro Monat nicht viel helfen.

Aus den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß der finanzielle Aufwand des Ausgleichstaxfonds ca. 200 Mill.S im Jahre 1985 ausmachen wird. Hier von werden 160 Mill.S an Ausgleichstaxen eingenommen und der Rest aus Fürsorge und sonstigen Budgets ergänzt. Die Aufwendungen des Ausgleichstaxfonds würden aber sinken, würden mehr behinderte Arbeitnehmer einen Posten in der freien Wirtschaft finden, ohne daß besondere Förderungsmaßnahmen für die Unterbringung dieser Arbeitnehmer erforderlich wären. Dies wäre aber sicherlich der Fall, würde das große Reservoir der nicht-einstellungspflichtigen Unternehmungen als Arbeitsmarkt für Invalide geöffnet werden können.

Selbst wenn aber die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds mit 200 Mill.S unvermindert blieben, kann im Rahmen der für das Sozialbudget erforderlichen Milliardenbeträge, die Aufbringung dieses Aufwandes für geschützte Werkstätten und dergleichen, keine besonderen Schwierigkeiten machen.

Man müßte sich somit doch endlich mit der Überlegung befassen, wie man das Invalideneinstellungsgesetz zur Einstellung von Invaliden wirksam macht, wobei die Ablehnung eines gewissen Zwanges zur Einstellung von Invaliden bei einstellungspflichtigen Unternehmungen doch auch erwogen werden könnte.

- 6 -

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag die vorliegende Novelle zwar in keiner Weise ablehnt, aber doch anregt, eine grundsätzliche Neugestaltung der Rechtslage ins Auge zu fassen.

Wien, am 4. Juni 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich  
Präsident